



# Rundschreiben 2007/1

---

26. Februar 2007

---

## Einreichung der GwG-Revisionsberichte

### Einleitung

Das Prüfkonzept für direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFİ) ist im Rundschreiben 2004/2 festgehalten. Das vorliegende Dokument präzisiert die Fristen für die Einreichung der GwG-Revisionsberichte, den Prozess für die Fristverlängerung sowie die Vorgehensweise, falls der Revisionsbericht nicht rechtzeitig bei der Kontrollstelle eintrifft.

Für die fristgerechte Einreichung des Revisionsberichtes ist der DUFİ und nicht seine GwG-Revisionsstelle verantwortlich. Die akkreditierten Revisionsstellen haben jedoch dafür zu sorgen, dass sie über genügend Kapazität verfügen, um die GwG-Revisionen rechtzeitig durchzuführen.

### Prüfrhythmus

DUFİ sind grundsätzlich verpflichtet, sich jährlich einer GwG-Revision zu unterziehen. Wurde dem DUFİ der risikoorientierte Revisionszyklus gewährt (vgl. Rundschreiben 2005/1), gelten die gleichen Fristen nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus. Die GwG-Revision muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Revisionsbericht muss anschliessend innert Monatsfrist nach Revisionsdatum der Kontrollstelle zugestellt werden. Der letzt mögliche Termin zur Einreichung der GwG-Revisionsberichte von DUFİ, welche ihr Geschäftsjahr per 31.12. abschliessen, ist der 31.07.

### Ersuchen um Fristverlängerung

Gesuche um Fristverlängerung sind bis spätestens bei Ablauf der 7-Monatsfrist (d.h. 31.07. für DUFİ, welche ihren Geschäftsabschluss per 31.12. erstellen) brieflich oder per Mail

## **Rundschreiben / Einreichung der Revisionsberichte**

([info@gwg.admin.ch](mailto:info@gwg.admin.ch)) an die Kontrollstelle zu richten und müssen folgende Informationen enthalten:

- Name des DUFI und der akkreditierten Revisionsstelle
- Vorgesehenes Revisionsdatum
- Begründung des Fristverlängerungsgesuches

Die Frist wird grundsätzlich höchstens um einen Monat verlängert.

## **Folgen bei fehlendem Revisionsbericht**

Ist nach Ablauf der ordentlichen Frist bzw. der auf Gesuch hin gewährten Fristverlängerung kein Revisionsbericht eingereicht worden, verfügt die Kontrollstelle Massnahmen um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Mittels kostenpflichtiger Verfügung wird eine letzte Nachfrist angesetzt. Gleichzeitig verfügt die Kontrollstelle, dass sie bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist, die GwG-Revision entweder selber durchführen oder eine andere akkreditierte GwG-Revisionsstelle damit beauftragen wird.